

# Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 03/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

## Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

## Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

### msgGillardon *Indicator*

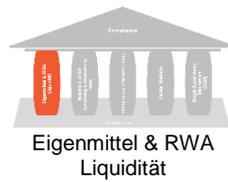
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

## Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats März



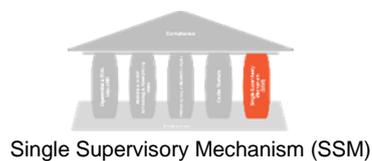
Guide to internal models – General topics chapter	EZB	Seite 5
Revisions to the minimum capital requirements for market risk	BCBS	Seite 6
List of public sector entities	EBA	Seite 7
Report on the Credit Risk Mitigation Framework	EBA	Seite 8
Mindestdeckungshöhe für künftige notleidende Kredite (NPL)	EU KOM	Seite 9



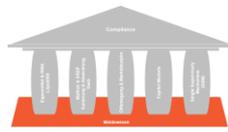
Draft Guidelines on management of non-performing and forborne exposures	EBA	Seite 11
Addendum zum Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten	EZB	Seite 12



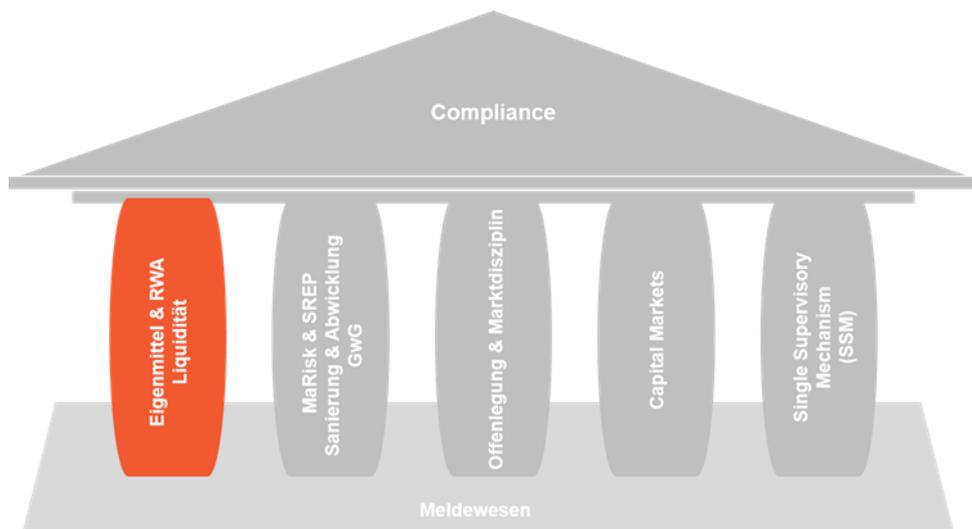
Pillar 3 disclosure requirements – regulatory treatment of accounting provisions	BCBS	Seite 14
--	------	----------



Leitfaden zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut	EZB	Seite 16
Opinion on measures to address macroprudential risk (Frankreich)	EBA	Seite 17



Meldewesen



## Eigenmittel & RWA Liquidität

<b>Titel</b>	<b><u>ECB Guide to internal models - General topics chapter</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	28. März 2018	28. Mai 2018
Thema	Leitfaden zu internen Modellen		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	EZB beaufsichtigte Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat im Rahmen eines Konsultationsverfahrens das erste Kapitel ihres Leitfadens zu internen Modellen veröffentlicht.</p> <p>Zweck dieses Leitfadens ist es, einen gemeinsamen und einheitlichen Ansatz hinsichtlich der relevantesten Aspekte der geltenden Aufsichtsanforderungen an interne Modelle für Banken, die direkt von der EZB beaufsichtigt werden, sicherzustellen.</p> <p>Das erste nun veröffentlichte Kapitel des Leitfadens widmet sich allgemeinen Themen und enthält Grundsätze zu nicht modell-spezifischen Themen, vor allem zu dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ übergreifende Grundsätze,</li> <li>■ die Umsetzung des IRB-Ansatzes,</li> <li>■ die Governance interner Modelle,</li> <li>■ die interne Validierung,</li> <li>■ die Innenrevision,</li> <li>■ die Modellverwendung,</li> <li>■ das Management von Modelländerungen und</li> <li>■ die Einbeziehung Dritter.</li> </ul> <p>Der vollständige Leitfaden wird auch modellspezifische Kapitel (zu Kredit-, Markt- und Kontrahentenrisiken) enthalten. Die Konsultationen zu diesen Kapiteln wird die EZB zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.</p> <p>Der Leitfaden stützt sich auf die Erfahrungen, die im Rahmen eines Projekts zur gezielten Überprüfung interner Modelle (targeted review of internal models – <b>TRIM</b>) gemacht wurden. Eine vorläufige Fassung des Leitfadens wurde bereits im Februar 2017 (siehe auch Newsletter 03/2017) veröffentlicht und auf der Grundlage der von den Instituten eingereichten Rückmeldungen weiterentwickelt. Diese nun überarbeitete Fassung berücksichtigt die Ergebnisse der im Rahmen des TRIM-Projekts vorgenommenen Überprüfungen und Querschnittsanalysen zu allgemeinen Themen.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

<b>Titel</b>	<b>Revisions to the minimum capital requirements for market risk</b>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	22. März 2018	22. Juni 2018
Thema	Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko		
Art, Status	Konsultationspapier		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem das BCBS im Januar 2016 ihr Papier <i>Minimum Capital Requirements for Market Risk</i> veröffentlicht hat, berücksichtigt diese Veröffentlichung <b>Anpassungen</b> an die Anforderungen aufgrund von <b>Rückmeldungen seitens der Institute</b> und <b>neueren Erkenntnissen</b> des BCBS zu den Auswirkungen der ursprünglich angedachten Regelungen zum <b>Standardansatz</b> und zum auf <b>Internen Modellen basierenden Ansatz</b>.</p> <p><b>Korrekturen bzw. Ergänzungen zum Standardansatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Behandlung von liquiden Währungspaaren (FX-Pairs)</b> Obwohl der USD/BRL und USD/EUR in der in 2016 veröffentlichten Liste der liquiden Währungspaare aufgeführt waren, fehlte die Kombination EUR/BRL. Durch Kombination von zwei liquiden Währungspaaren soll dies künftig behebbar sein.</li> <li>■ <b>Correlation Scenarios</b> Bei einigen naturgemäß hoch-korrelierten Risikoklassen kann es mitunter zu unerwünscht hohen Eigenmittelanforderungen kommen. Dies wird durch entsprechende Anpassungen korrigiert.</li> <li>■ <b>Nicht-lineare Instrumente</b> Einige Finanzinstrumente (z.B. Optionen) verhalten sich nicht linear zum Underlying. Das BCBS hat Anpassungen bei der Anwendung von Schock-Szenarien, Cliff-Effekten sowie dem FX-Curvature Risk vorgenommen.</li> <li>■ <b>Risikogewichte</b> Das BCBS hat beobachtet, dass die Eigenmittelanforderungen aufgrund der neuen Vorgaben insgesamt höher ausfallen, als angenommen. Dies will das BCBS durch ein Absenken der Risikogewichte kompensieren.</li> </ul> <p><b>Korrekturen bzw. Ergänzungen zu Internen Modellen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>P&amp;L attribution test</b> Das BCBS hat erkannt, dass die Gegenüberstellung des Hypothetical P&amp;L und der Risk-theoretical P&amp;L aufgrund von naturgemäßen Unterschieden hinsichtlich Konzeption und Input-Parametern oftmals zu größeren wertmäßigen Unterschieden führt. Künftig soll mehr Transparenz bestehen, wann solche Unterschiede nicht mehr toleriert werden.</li> <li>■ <b>Nicht modellierbare Risikofaktoren</b> Damit bestimmte Risikofaktoren Teil eines rechenbaren Internen Modells werden dürfen, müssen hierfür reale Preise beobachtbar sein, ansonsten sind solche Risikofaktoren als nicht modellierbar zu betrachten. Das neue BCBS-Papier führt auch hierzu Ergänzungen bzw. Klarstellungen auf.</li> </ul>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel*	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	Treasury	RM COM

\* Eine allgemeingültige Aussage über alle Institute hinweg ist hier nicht sinnvoll zu treffen.

<b>Titel</b>	<b><u>EBA updates list of public sector entities for the calculation of capital requirements</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	22. März 2018	-
Thema	Ausnahmen bzgl. der Behandlung von Risikopositionen gegenüber „Öffentlichen Stellen“ im Rahmen des Kreditrisikostandardansatzes (KSA)		
Art, Status	EBA-Liste, Update		
Adressatenkreis	KSA-Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Diese <b>aktualisierte Liste</b> der EBA führt „Öffentliche Stellen“ („Public Sector Entities“) auf, die <b>aufgrund ihres geringeren Risikoniveaus</b> im Rahmen der <b>Berechnung der Eigenmittelanforderungen</b> nach Kreditrisikostandardansatz <b>wie regionale bzw. lokale Gebietskörperschaften oder Zentralstaaten</b> behandelt werden können.</p> <p>Dementsprechend dürfen Forderungen gegenüber den in der EBA- Liste enthaltenen „Öffentlichen Stellen“ mit dem Risikogewicht ihrer entsprechenden regionalen bzw. lokalen Gebietskörperschaft oder ihres Zentralstaats angesetzt werden.</p> <p>Die aktualisierte Liste enthält dabei <b>Veränderungen</b> in Bezug auf „Öffentliche Stellen“ aus <b>Finnland</b>.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	<b>Niedrig</b>		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	<b>Fachlich</b>		Prozessual	<b>Technisch</b>
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	<b>MeWe</b>	ReWe	Treasury	<b>RM</b>

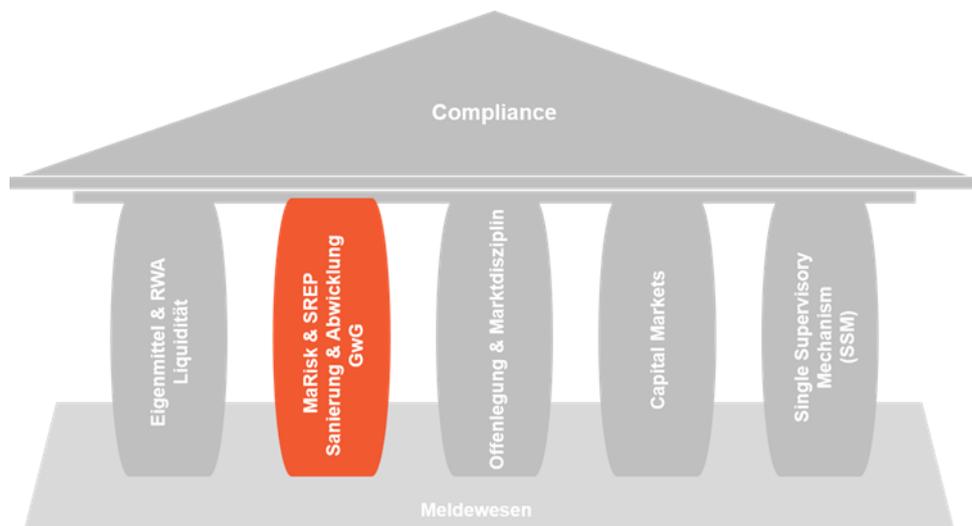
<b>Titel</b>	<b><u>Report on the Credit Risk Mitigation Framework</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	19. März 2018	-
Thema	Kreditrisikominderungstechniken		
Art, Status	Report, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat im März diesen Jahres einen Report veröffentlicht, der zum einen Aufschluss darüber gibt, <b>welche Arten von Kreditrisikominderungstechniken</b> von den Instituten aus EU-Mitgliedstaaten angewendet werden. Zum anderen sind dem Report <b>Vorschläge für Anpassungen an bzw. Konkretisierungen der CRR</b> zu entnehmen, um auf nationaler Ebene teilweise unterschiedliche Auslegungen der übergeordneten Anforderungen der CRR zu vermeiden. Die EBA betont jedoch explizit, dass die Vorschläge lediglich konkretisierender Natur sein sollen und <b>in keinem Fall eine neue Regulierung</b> darstellen.</p> <p>Der Report basiert auf Daten aus von Instituten <b>eingereichten Meldungen</b> (CoRep) per 30. September 2016. Außerdem haben die befragten nationalen Aufsichtsbehörden Auskunft darüber gegeben, ob und inwieweit über die zentralen Vorgaben der CRR hinaus, <b>zusätzliche nationale Anforderungen</b> zu Kreditrisikominderungstechniken definiert wurden. Neben den eingereichten Meldungen diente der EBA auch das bekannte <b>Q&amp;A Tool der EBA</b> als Anhaltspunkt für eine mögliche uneinheitliche Anwendung bestimmter regulatorischer Anforderungen aus der CRR.</p> <p>Der Report bzw. die vorgeschlagenen Konkretisierungen der CRR differenzieren grundsätzlich nach einer Besicherung mit (<b>funded</b>) oder ohne (<b>unfunded</b>) Sicherheitsleistung sowie nach dem jeweils angewendeten Ansatz zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge, also dem <b>Standardansatz</b> oder dem auf <b>internen Modellen</b> beruhenden Ansatz.</p> <p>Statistisch gesehen, hat die EBA u.a. festgestellt, dass Besicherungen durch einen Sicherheitengeber (<b>unfunded protection</b>), etwa durch heringenommene Garantien, eine <b>nur sehr untergeordnete Rolle</b> bei den Kreditrisikominderungstechniken in der EU spielen. Unter 10% der untersuchten Exposures werden demnach unfunded besichert.</p> <p><b>Folgende Artikel der CRR sollen danach konkretisiert werden:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Art. 219 CRR: Netting von Bilanzpositionen</li> <li>■ Art. 4 (1) (60) CRR: ‚bargeldnahes Instrument‘</li> <li>■ Art. 232 (1) CRR: Andere Formen der Besicherung</li> <li>■ Art. 197 (1) CRR: Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten</li> <li>■ Art. 193 CRR: Grundsätze für die Anerkennung</li> <li>■ Art. 199 (6) d CRR: Zusätzliche Anerkennungsfähigkeit (IRB)</li> <li>■ Art. 208 (5) CRR: Anforderungen an Immobiliensicherheiten</li> <li>■ Art. 253 (3) CRR: Behandlung unbeurteilter Positionen</li> </ul>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel*	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	Treasury	RM COM

\* Eine allgemeingültige Aussage über alle Institute hinweg ist hier nicht sinnvoll zu treffen.

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Proposal for a regulation amending the capital requirements regulation as regards minimum loss coverage for non-performing exposures</a></u>		
Quelle, Datum, Frist	EU Kommission (2018)134	14. März 2018	Konsultation bis 16. Mai 2018
Thema	Kreditverlustdeckung für künftige notleidende Kredite - NPL		
Art, Status	Konsultation eines Gesetzesvorschlags		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 14. März hat die Europäische Kommission ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Beschleunigung des Abbaus notleidender Kredite im Bankensektor vorgestellt.</p> <p>Teil dieses Maßnahmenpakets ist u. a. ein Gesetzesvorschlag, der darauf abzielt, dass die Banken Mittel zur Deckung der Risiken im Zusammenhang mit neu ausgereichten Krediten vorsehen, die als ausfallgefährdet eingestuft werden könnten. Eine derartige Sicherstellung einer ausreichenden Kreditverlustdeckung der Banken für künftige notleidende Kredite soll durch eine Änderung der Eigenkapitalverordnung (CRR) erreicht werden, indem eine gemeinsame Mindestdeckungshöhe für neu ausgereichte, später ausfallende Kredite eingeführt wird. Falls eine Bank die anwendbare Mindesthöhe unterschreitet, sollen Abzüge von den Eigenmitteln der Bank vorgenommen werden.</p> <p>Diese Mindestdeckungshöhe dient als <b>aufsichtsrechtliche Letztsicherung (Statutory Prudential Backstop)</b> für neu ausgereichte, später ausfallende Kredite. Sie soll schrittweise erhöht werden, je nachdem, wie lange eine Risikoposition als notleidend eingestuft wurde. Zudem sollen je nach Einstufung der notleidenden Kredite als „unbesichert“ oder „besichert“ unterschiedlich hohe Deckungsanforderungen gelten.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die Einführung einer gemeinsamen Definition von ausfallgefährdeten Risikopositionen vorgeschlagen, die der für aufsichtliche Meldezwecke verwendeten Definition entspreche.</p> <p>Nach Auffassung der EU Kommission wird diese Maßnahme dem Risiko entgegenwirken, dass den Banken im Euroraum nicht genügend Mittel zur Deckung von Verlusten aus künftigen notleidenden Krediten zur Verfügung stehen, und verhindern, dass sich solche Kredite weiterhin anhäufen.</p> <p>Zu diesem Thema hat sich am 14.03.2018 auch die Europäische Bankenaufsicht (<b>EBA</b>) in ihrem Report on Statutory Prudential Backstops geäußert, in welchem sie zu dem Fazit gelangt, dass derartige Backstops geeignet sind, Banken proaktiv zum Abbau notleidender Kredite zu motivieren.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



**MaRisk & SREP  
Sanierung & Abwicklung  
GwG**

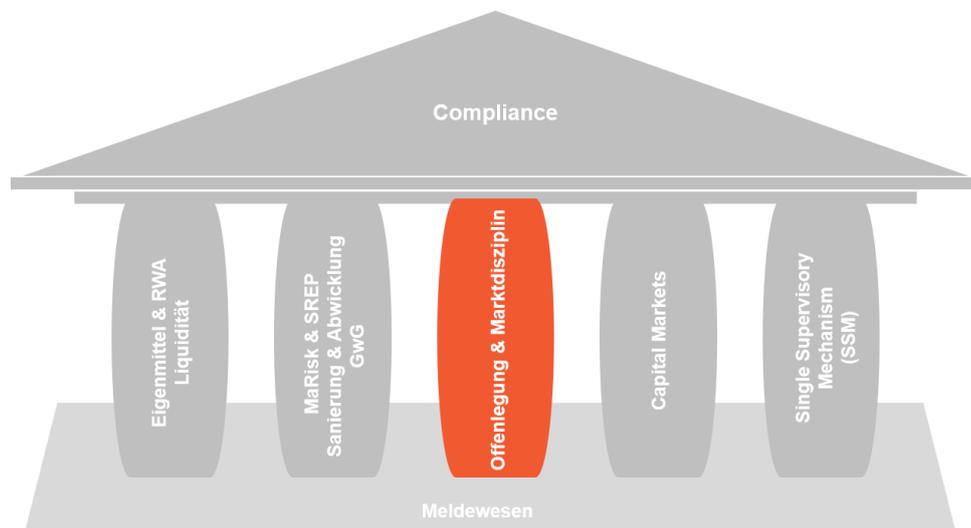
<b>Titel</b>	<b><u>Management of non-performing and forborne exposures</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	08. März 2018	08. Juni 2018
Thema	Non-Performing und Forborne Exposures		
Art, Status	Leitlinien, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute sowie Aufsichtsbehörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Bereits im März 2017 hatte die <b>EZB</b> einen Leitfaden für Banken zum Umgang mit notleidenden Krediten veröffentlicht bzw. finalisiert. Nun hat auch die EBA einen Entwurf eines Leitfadens für Banken zum Umgang mit notleidenden (NPE) und gestundeten (FBE) Verträgen veröffentlicht.</p> <p>Ausgangspunkt und übergeordneter Rahmen soll dabei die Einrichtung einer auf das jeweilige Institut ausgerichteten NPE-Strategie sein. Die <b>NPE-Strategie</b> soll flankiert werden von einer angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation mit angemessenen Prozessen und Kontrollen (<b>NPE-Governance</b>).</p> <p>Die Strategie und die Governance soll integriert sein in das allgemeine Risikomanagement der Bank bzw. soll konsistent zum <b>ICAAP</b> und zum <b>Sanierungsplan</b> der Bank sein.</p> <p>Die EBA sieht die Schaffung eines <b>Schwellenwertes</b> für Non-Performing-Loans (NPL) vor. Spätestens wenn ein Schwellenwert von <b>5% an notleidenden Krediten</b> erreicht wird, sollen Aufsichtsbehörden und Banken von einem insgesamt erhöhten Maß an NPE ausgehen. Das Erreichen dieses Schwellenwertes soll dann Auslöser für entsprechende Maßnahmen zur Steuerung und zum Abbau von NPE sein. Für die Berechnung der NPL-Quote verweist das Papier auf das EBA <b>Risk Dashboard</b>.</p> <p>Der Leitfaden der EBA gibt zudem Hinweise auf den Umgang mit und die <b>Bewertung von Sicherheiten</b>. Die EBA sieht den angemessenen Umgang mit NPE und FBE als Teil eines angemessenen Risikomanagements und wird dies daher im Rahmen des <b>SREP</b> entsprechend einfließen lassen.</p> <p>Die EBA erwartet von den Instituten eine kontinuierliche Überwachung ihrer NPE und FBE Quoten. Hierzu sollen entsprechende Frühwarnindikatoren eingerichtet werden. In diesem Kontext verweist das Papier auf das <b>Meldewesen</b> (insbesondere FinRep), woraus entsprechende Informationen zu NPE und FBE bzw. zur Asset Quality zu entnehmen sind.</p> <p>Die Leitlinien fordern explizit eine angemessene <b>IT-Infrastruktur</b>, die eine Überwachung der NPE und FBE ermöglichen muss.</p> <p>Sowohl für NPE als auch für FBE sind im Anhang des Leitfadens eine Reihe von Beispielen für entsprechende Frühwarnindikatoren (<b>Early Warning Indicators</b>) aufgeführt, die größtenteils anhand der Daten aus dem Meldewesen (<b>FinRep</b>) abgeleitet werden können.</p> <p>msgGillardon bietet zur entsprechenden Auswertung und Überwachung Ihrer aufsichtlichen Meldungen (FinRep, CoRep, LCR, etc.) den <b>msgGillardon Analyzer</b> an.</p> <p>Der Analyzer ist ein Access-basiertes und kostengünstiges Tool mit dem Sie nicht nur alle wesentlichen Kennzahlen zu NPE und FBE ermitteln können, sondern auch alle weiteren Key Risk Indicator des <b>EBA Risk Dashboard</b>.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	Treasury	RM	COM

<b>Titel</b>	<b><u>Addendum zum Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	15. März 2018	01. April 2018
Thema	Non Performing Loans		
Art, Status	Finale Ergänzung		
Adressatenkreis	Alle Institute unter direkter EZB Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (<b>EZB</b>) hat eine <b>Ergänzung zu ihrem Leitfaden</b> für Banken <b>zu notleidenden Krediten</b> (Non-performing loans – NPL (siehe hierzu auch Newsletter 3/2017)) veröffentlicht.</p> <p>Das Dokument legt die aufsichtlichen Erwartungen der EZB hinsichtlich eines umsichtigen Maßes an Risikovorsorge für <b>neue NPL</b> dar.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die EZB zukünftig unter anderem den Zeitraum, über den eine Risikoposition als notleidend eingestuft ist sowie etwaig vorhandene Sicherheiten bewerten. So soll für den <b>unbesicherten</b> Teil eines NPEs <b>bereits nach 2 Jahren eine Risikovorsorge i.H.v. 100 %</b> vorliegenden. Für den <b>besicherten</b> Teil des notleidenden Kredits jedoch erst nach 7 Jahren (Berücksichtigung eines linearen Verlaufs ab dem dritten Jahr).</p> <p>Es wird von allen Banken daher erwartet, dass sie ihrem jeweiligen Joint Supervisory Team (JST) im Rahmen des Aufsichtsdialogs die Deckungsgrade (aufgegliedert nach NPE-Zeitspanne) in Bezug auf die <b>nach dem 1. April 2018</b> als NPE eingestuften Risikopositionen melden.</p> <p>Der von der EZB hier erläuterte umsichtige Umgang mit NPEs soll dafür sorgen, dass es künftig nicht mehr zu übermäßigen Beständen an nicht-gedeckten älteren NPEs in den Bankbilanzen kommt, die aufsichtliche Maßnahmen erforderlich machen würden.</p> <p>Die Ergänzung ist nicht verbindlich, sie soll jedoch als Grundlage für den aufsichtlichen Dialog zwischen den Instituten und der Bankenaufsicht der EZB dienen. Das Ergebnis dieses Dialogs wird <b>erstmals im Jahr 2021</b> in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – <b>SREP</b>) einfließen. Die Banken sollten also die Zeit nutzen, um entsprechende Vorbereitungen zu treffen und ihre Kreditvergaberichtlinien und -kriterien im Hinblick auf die Reduzierung neuer NPL zu überprüfen.</p>		

**msgGillardon** *Indicator*

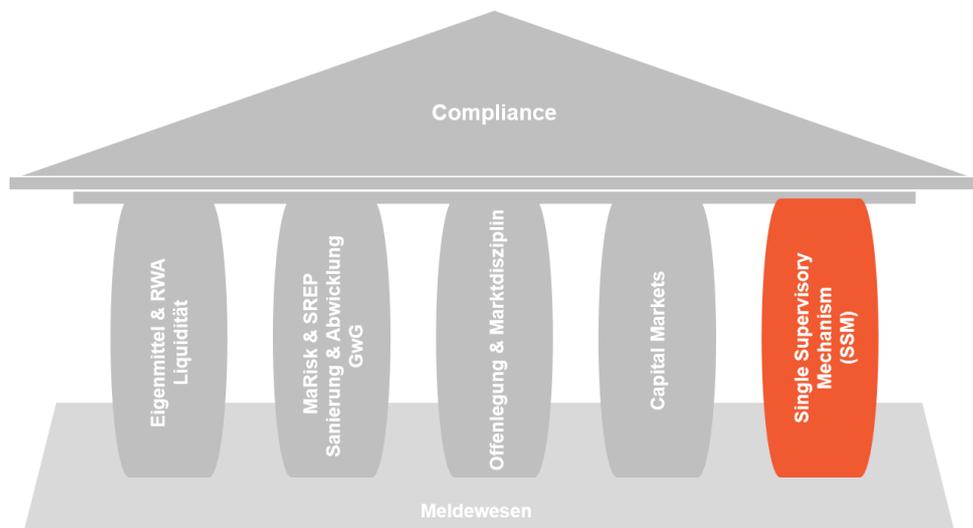
Impact Eigenmittel	<b>Niedrig</b>		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		<b>Hoch</b>
Schwerpunkt	Fachlich		<b>Prozessual</b>		Technisch
Produkte	<b>BAIS</b>		<b>THINC</b>		Marzipan
Bereiche	MeWe	<b>ReWe</b>	CON	<b>RM</b>	COM



## Offenlegung & Marktdisziplin

<b>Titel</b>	<b><u>Pillar 3 disclosure requirements – regulatory treatment of accounting provisions</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	22. März 2018	04. Mai 2018
Thema	Offenlegung (Expected Credit Losses)		
Art, Status	Standard, Konsultation		
Adressatenkreis	Bedeutende Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das BCBS hat kleinere Ergänzungen zu ihrem BCBS Standard 400 zur Offenlegung vorgelegt, die Institute betrifft, die Übergangsbestimmungen bei der Bemessung ihrer Expected Credit Losses (nach IFRS 9) in Anspruch nehmen.</p> <p>Danach werden folgende Anpassungen an den Templates vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Template KM2:</b> Banken sollen künftig die (fully loaded) Auswirkungen aus der Bemessung ihres ECL auch unter Berücksichtigung ihrer Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) angeben.</li> <li>■ <b>Template CR1</b> Banken sollen künftig zusätzlich angeben, inwieweit ihre ermittelten ECL auf Pauschalwertberichtigungen bzw. Einzelwertberichtigungen entfallen.</li> <li>■ <b>Template CRB</b> Zusätzlich zu den Angaben in Template CR1 sollen Banken künftig auch darlegen, nach welchen Kriterien die Zuordnung der ECL auf Pauschalwertberichtigungen bzw. Einzelwertberichtigungen erfolgte.</li> </ul> <p>Die Konsultationsphase für diese Veröffentlichung läuft am 4. Mai 2018 ab.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	Treasury	RM	COM



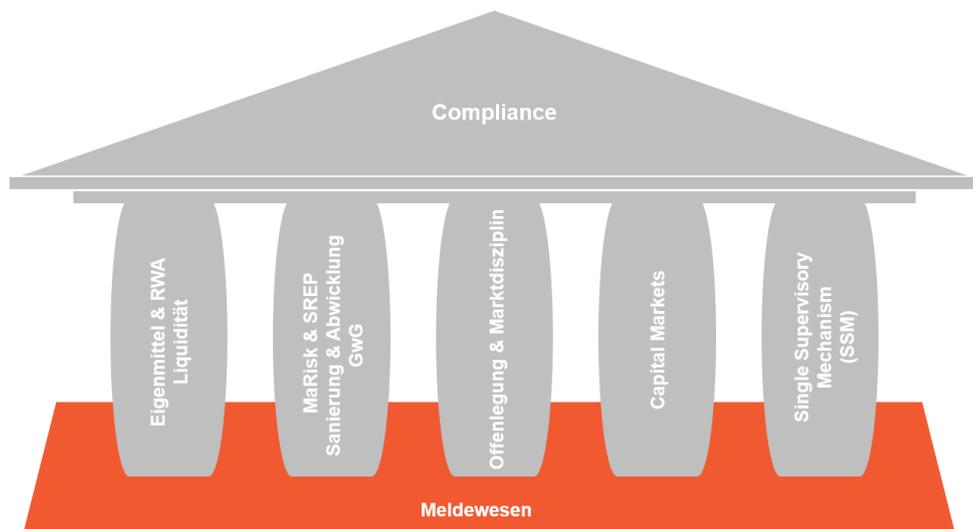
### Single Supervisory Mechanism (SSM)

<b>Titel</b>	<u><a href="#">Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen / Leitfaden zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut</a></u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	23. März 2018	-
Thema	Bankzulassung / Zulassung als FinTech-Kreditinstitut		
Art, Status	Finale Leitfäden		
Adressatenkreis	Alle Banken und FinTech-Kreditinstitute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nach Abschluss einer öffentlichen Konsultation (siehe auch Newsletter 09/2017) hat die Europäische Zentralbank (EZB) einen Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen und einen Leitfaden zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut veröffentlicht.</p> <p>Der Leitfaden zur Beurteilung von Zulassungsanträgen befasst sich mit dem <b>Antragsverfahren</b> im Allgemeinen sowie den <b>Bewertungsanforderungen</b> mit Blick auf <b>Governance, Risikomanagement, Eigenkapital</b>, etc.</p> <p>Dieser wird durch den Leitfaden zur Beurteilung von Anträgen auf Zulassung als FinTech-Kreditinstitut ergänzt, der sich mit den Aspekten der aufsichtlichen Beurteilung von Zulassungsanträgen befasst, die für Banken mit FinTech-Geschäftsmodellen von besonderer Bedeutung sind. Der FinTech-Leitfaden ist zusammen mit den allgemeinen Leitfäden der EZB zur Beurteilung von Zulassungsanträgen sowie zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zu lesen.</p> <p>Die Leitfäden sollen als praktisches Instrument dienen, das Antragstellern mehr Klarheit bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen bieten soll, um ein reibungsloses und effektives Zulassungsverfahren sicherzustellen. Mit der Veröffentlichung der Dokumente will die EZB dafür sorgen, dass innerhalb der Branche mehr Transparenz hinsichtlich der aufsichtlichen Erwartungen herrscht.</p> <p>Im Rahmen des hier dargelegten Beurteilungsverfahrens prüfen die Aufseher, ob ein Unternehmen die im Unionsrecht und in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Zulassungsanforderungen erfüllt. Unter anderem müssen die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen erfüllt sein, es müssen eine angemessene Governance und ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden sein und das Unternehmen muss im Rahmen der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit die Eignung der Mitglieder seines Leitungsorgans sicherstellen.</p> <p>Durch diesen Zulassungsprozess soll sichergestellt werden, dass nur robuste Banken Zugang zum Markt erhalten und einer Vielzahl von Tätigkeiten nachgehen können. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen sollen auch FinTech-Banken dieselben Standards erfüllen wie alle anderen Banken.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

<b>Titel</b>	<b><u>Opinion on measures to address macroprudential risk</u></b>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	14. März 2018	-
Thema	Großkredite		
Art, Status	Stellungnahme, Final		
Adressatenkreis	Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Erkennt eine Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedstaat Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft in einem bestimmten Mitgliedstaat, auf die nach ihrer Ansicht besser mit <b>strengerer nationaler Maßnahmen reagiert</b> werden sollte, so zeigt sie dies gem. Art. 458 CRR dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem ESRB und der EBA an und legt einschlägige quantitative und qualitative Nachweise für alle nachstehenden Punkte vor.</p> <p>Die französische Aufsicht (HCSF) hat <b>erhöhte Kredit- bzw. Konzentrationsrisiken</b> für französische systemrelevante Banken <b>gegenüber großen hochverschuldeten Unternehmen</b> ausgemacht und empfiehlt der EBA daher eine <b>Herabsenkung der Großkreditgrenzen</b> gem. CRR gegenüber solchen Unternehmen <b>auf 5%</b> der anrechenbaren Eigenmittel.</p> <p>Die HCSF argumentiert insbesondere, dass die bestehenden Regelungen zu Großkrediten lediglich auf das Exposures bzw. dessen Höhe selbst abstellen, nicht jedoch auf die Qualität bzw. Bonität der Gegenpartei. Daher empfiehlt die HCSF zur Identifikation relevanter verschuldeter Unternehmen zwei Indikatoren einzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Leverage Ratio &gt; 100%</b></li> <li>■ <b>Interest Coverage Ratio (EBIT vs Zinsaufwendungen) &lt; 3</b></li> </ul> <p>Unter die strikteren Anforderungen sollen jedoch nur Exposures <math>\geq</math> EUR 300 Mio fallen.</p> <p>Die EBA kann der Argumentation der HCSF und der von ihr beschriebenen erhöhten Risikolage in Frankreich zwar weitestgehend folgen, ist jedoch der Meinung, dass die nationale Aufsichtsbehörde solchen Risiken auch durch eine entsprechende <b>Maßnahme über das Säule 2-Regime</b> begegnen könne, ohne dass hierfür die CRR angepasst werden müsse.</p> <p>Außerdem entgegnet die EBA, dass für französische Banken <b>bereits in 2009 eine Herabsenkung der Großkreditgrenzen</b> auf 10% vorgenommen wurde.</p> <p>Die EBA ist zudem der Meinung, dass eine solche Maßnahme nicht allein auf französische Unternehmen als Gegenpartei der Institute beschränkt werden sollte und dass die Maßnahme auch dazu führen könne, dass solche großen hochverschuldeten Unternehmen stattdessen eine Finanzierung über nicht regulierte Märkte anstreben könnten.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit sich die von der HCSF geäußerten Bedenken und vorgeschlagenen Maßnahmen auch in der deutschen Aufsichtspraxis, insbesondere im Rahmen der künftigen SREP-Gespräche, widerspiegeln.</p>		

<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	Treasury	<b>RM</b> COM



## Meldewesen

<b>Titel</b>	<b><u>Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit) Vers. 2.0, Stand 29.03.2018</u></b>				
Quelle, Datum, Frist	BuBa	29. März 2018	-		
Thema	Formular Fehlanzeige (AnaCredit)				
Art, Status	Fortlaufende Aktualisierung				
Adressatenkreis	Alle Banken				
Zusammenfassung und Auswirkungen	Dieser Vordruck steht für Leermeldungen zur Verfügung, die von berichtspflichtigen Instituten einzureichen sind, die zum Meldestichtag keine nach AnaCredit berichtspflichtigen Instrumente besitzen.				
<b>msgGillardon</b> <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

## Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats März

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3254	31.03.2017	02.03.2018	Treatment of Credit Unions in C 68.00 ALMM Reporting
ID 2016_2741	23.05.2016	02.03.2018	Can the same issuer / counterparty appear more than once in the top 10 of template C 71.00 based on currency?
ID 2017_3287	05.05.2017	02.03.2018	Calculation of original and residual maturities in the context of ALMM (C 66.01) for puttable bonds
ID 2015_2033	04.06.2015	02.03.2018	Concentration of funding by counterparty (C 67.00) ranking
ID 2016_2974	02.11.2016	02.03.2018	Reported currency by issuer/counterparty on a total level (in the Total sheet)
ID 2016_2828	13.07.2016	02.03.2018	Treatment of cash provided as a collateral under issued guarantees and letters of credit
ID 2016_2897	07.09.2016	09.03.2018	Eligible asset classification for counterbalancing capacity C 71.00 – Concentration of Counterbalancing capacity by issuer / counterparty
ID 2017_3139	31.01.2018	09.03.2018	Treatment of subordinated debt in templates C 68.00 and C 67.00

Marktrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3538	02.10.2017	02.03.2018	CIU Correlation Test
ID 2017_3303	24.05.2017	02.03.2018	Consideration of surplus collateral received in providing further credit risk mitigation

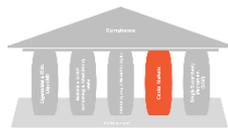
Own Funds	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3543	05.10.2017	02.03.2018	Deduction requirements in accordance with Article 36(1) (f), (h) and (i) CRR: Netting of long and short positions in intermediate entities in the context of Article 15e (7) of Delegated Regulation (EU) No 241/2014 (“RTS Own Funds”)

BRRD	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3697	07.02.2018	02.03.2018	Valuation in Article 36
ID 2018_3701	07.02.2018	02.03.2018	Clarification on the authority responsible for the DGS
ID 2018_3700	07.02.2018	02.03.2018	Other groups or colleges in Articles 88(6) and 89(4)

ID 2018_3699	07.02.2018	02.03.2018	Intervention of the resolution fund to cover for losses due to creditors / liabilities excluded from bail-in
ID 2018_3703	07.02.2018	02.03.2018	Reference to Chapter III in Article 96(3)(b)
ID 2018_3702	07.02.2018	02.03.2018	Enforce a third country resolution proceeding
ID 2018_3696	07.02.2018	09.03.2018	Conditions for Early intervention
ID 2016_2827	12.07.2016	09.03.2018	MREL calculation on a consolidated basis

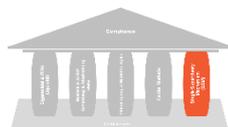
<b>Benchmarking</b>	<b>Eingestellt am</b>	<b>Antwort vom</b>	<b>Subject Matter</b>
ID 2017_3635	15.12.2017	16.03.2018	Value for column c040 of template C 101.00 in case of counterparties with multiple ratings
ID 2017_3428	31.07.2017	16.03.2018	Revolving exposures
ID 2017_3429	31.07.2017	16.03.2018	Specialised Lending exposures
ID 2017_3612	01.12.2017	16.03.2018	Market risk benchmarking – specification of portfolio 12
ID 2017_3611	01.12.2017	16.03.2018	Market risk benchmarking – specification of portfolio 10
ID 2017_3555	12.10.2017	16.03.2018	The EAD to be reported if no IRB exposure exists
ID 2017_3614	01.12.2017	16.03.2018	Market risk benchmarking – specification of portfolio 20
ID 2017_3613	01.12.2017	23.03.2018	Market risk benchmarking – specification of portfolio 15

## Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats März



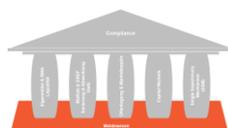
Capital Markets

Produktüberwachung: BaFin wird ESMA-Leitlinien zu Anforderungen der MiFID II anwenden	BaFin
Spekulative Produkte: ESMA beschließt Maßnahmen der Produktintervention	BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

EBA consults on extending the application of the Joint Committee Guidelines on complaints-handling to the new institutions under PSD2 and MCD	EBA
Benchmark rates	EZB
SSM Supervisory Manual	EZB
Report on colleges functioning 2017	EBA
Joint Committee Final Report on Big Data	ESAs
Roadmap on FinTech	EBA
Basel Committee publishes follow-up reports on Basel III implementation assessments and an updated Handbook for jurisdictional assessments	BCBS
CRDIV/CRR-Basel III Monitoring Exercise Report June 2017	EBA
Basel III Monitoring Report March 2018	BCBS
Basel III-Auswirkungsstudie	BuBa



Meldewesen

Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene mit Übersicht der (neu) erhobenen Attribute (Vers. 1.3) - Stand: 22. März 2018 <i>Hinweis: Plausibilitätsprüfungen für die Statistik über Wertpapierinvestments - Konzernmeldung</i>	BuBa
Fragen und Antworten zur ESZB Geldmarktstatistik (Stand 23.März 2018)	BuBa
Plausibilitätsprüfungen für Millionenkreditanzeigen nach § 14 KWG	BuBa

AnaCredit Rundschreiben Nr. 25/2018	BuBa
AnaCredit Rundschreiben Nr. 27/2018	BuBa
New DPM data dictionary tools (DPM Query Tool, DPM Xplor Tool, DPM Table layout, DPM Database)	EBA
Revised list of ITS validation rules	EBA
Veröffentlichung einer neuen Version der Technischen Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank, der Codeliste und des technischen Meldeschemas	BuBa
Hinweis auf die Veröffentlichung der aktualisierten Fassungen der Statistischen Sonderveröffentlichungen 1 und 2, Stand Januar 2018	BuBa

## Ihre Ansprechpartner

### **msgGillardon AG**

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244  
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782  
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888  
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707  
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

### **BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH**

Liane Meiss +49 69 24294615  
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656  
Referentin Meldewesen

Link zur Anmeldung für den Regulatory Compliance Newsletter:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.